

Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden
Band: 6 (1811)
Heft: 4

Erratum: Nachträge zum neuen Sammler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XXIII.

Nachträge zum neuen Sammler.

I.

Zum 4ten Fahrgang. S. 231.

Nachträge über die Wirthschaft der Bergamascher-Schafhirten.

In dem, der Gemeinde Scanss zugehörigen Alpthal Pignaint sömmern die Hirten Rochino e Compagni ungefähr 1700 Schafe, viele Kühe, Lastthiere und Galtvieh, so daß der Zins wohl 130 filippi oder nahe an fl. 400 betragen möchte.

In dem Thal Chiamuera sömmert Andrea Fullone, der Pächter des der Gemeinde Zuß gehörigen Theils, gegen 2200 Schafe mit verhältnismäßigem Milch- und Lastvieh, und auf dem Camogasper-Theil hält der Pächter Scandella 1500 bis 1700 Schafe, auch Mell- und Lastvieh, wobei der Zins sich höher belaufen möchte, als er im N. Sammler angenommen wird.

Die Gemeinde Bondo in Unter-Porta, verläßt auch einen beträchtlichen Theil ihrer auf dem Bernina-Berge besitzenden Alpen an den Pastore Mejorino aus Val Seriana und bezieht dafür über fl. 300. Den angegebenen Bergamascher-Zins der Gemeinde Zernez hält der Hr. Einsender dieser Nachrichten um $1/3$ oder um die Hälfte zu klein.

2.

Berichtigungen zur historisch - topographischen
Beschreibung des Hochgerichts der fünf
Dörfer.

Nachdem ich das Manuscript in die Druckerei abge-
liefert hatte, erhielt ich durch freundliche Mitthei-
lung einige zuvor noch nie gesehene Urkunden, die vor-
malige Herrschaft Haldenstein betreffend, die mir Anlaß
geben, verschiedenes in meiner Beschreibung zu berichti-
gen und zu ergänzen.

S. 170. Es ist wahrscheinlich, daß bei Len und andern,
welche ansführen daß Haldenstein vor altem Len; oder
Niderlen; genannt worden, das Hofgut Niderlenz
unweit Lenzburg welches Peter von Griffensee Herr
von Haldenstein auch besaß, zu dieser Angabe An-
laß gegeben habe.

S. 195. Ulrich von dem hier die Rede ist, kam nicht
1388 in der Nafelser Schlacht um, sondern war
schon 1381 tot, laut Versatzbrief Lichtensteins von
Haldenstein seines Bruders, an Frau Elsbeth ge-
borne von Montalt des nämlichen Ulrichs Witwe,
de dato St. Thomastag 1381.

Ibid. Besagter Ulrich hatte nicht nur eine Tochter Anna
sondern auch einen Sohn Ulrich, nach eben gedachter
Urkunde. Dieser mag bei Nafels erschlagen worden
seyn, denn in der Uebereinkunfts-Urkunde der obbe-
melten Anna (seiner Schwester) mit ihren nächsten
Verwandten wegen Haldenstein, vom 3ten Christ-

monat 1389, kommt dieser Ulrich nicht mehr vor, welches doch seyn müßte, wenn er noch am Leben gewesen wäre.

Ibid. Diese Frau Anna starb nicht 1390 sondern lebte noch 1402 da sie den Versagbrief gesiegelt hat, den sie und ihr Vogt Peter von Unterwegen und ihre nächsten Verwandten, Burkart von Schauenstein, Ital und Hans Plant dem Christoph von Hertneck machten, Lichtenfels 1402. Sie mag aber bald darauf gestorben seyn, denn schon 1404 Zinstag nächst St. Andreas Tag erfolgte der Spruch des Gräfen Hans von Lupfen wegen der Prätension obigen von Hertnecks an Haldenstein, nach ihrem Hinscheiden.

S. 176. Der Graf von Lupfen heißt in der besagten Urkunde nicht Herr von Hohenembs, sondern von Hohennack.

S. 177. Nicht Peter von Griffensee sondern seine Söhne Hans und Rudolf haben dem Churrat von Fridingen Haldenstein um fünfthalbhundert Gulden versezt. Heinrich Amman von Grüningen aber hat den 2ten Juni 1489 diesen Versatz ausgelöst, aber erst 1494 gelangte er, wie S. 178 gemeldet ist, nach Erlegung von noch fl. 800; und nachdem die Einlösungs-Summe vermutlich mit den Zinsen bis fl. 538 gestiegen war, zum eigentlichen Besitz, und 1501 nahm er den Eyd von den Unterthanen.

Bei diesem Anlaß ist auch die Bemerkung nöthig, daß es mit der Kirche zu Golavers (S. 363 dieses Jahrgangs) folgenden Verstand hat: diese, der Mutter Gottes geweihte Kirche war, noch um die Mitte des 15ten Jahrhunderts, Pfarrkirche von Seewis und Hanas, wo sich damals nur Filialkirchen von derselben befanden.

Carl Ulisses v. Salis.

3.

Zur Geschichte von Hohentrins.

Da ich seit dem Druck dieser historischen Notizen Gelegenheit hatte das Original der unter Lit. C. angeführten Urkunde zu sehen, so verbessere ich hier einen wesentlichen Fehler in der damals benutzten Abschrift. Das Datum muß nämlich 1461, statt 1469 heißen, daher auch S. 234 Z. 18 v. o. 35 J., statt 43, zu lesen ist, die Namen der Spruchleute sind: „Rigett Safoya wilent Amman zu Tisentis, Ammen Liem Marti Jacob, Rud. v. Castelberg jek Vogt in Eugnez, Hans von Ladür Amman der Fryen (von Lax), Heusly Winzaps jek Landrichter, und Janut Gajanin.“ Ferner muß es S. 264 Z. 23 v. o. statt Theilungsbrief, Thådings-
Brief (Vermittlungs-Brief) heißen; in der untersten Zeile ist „so“ auszulöschen, in der zweiten der folgenden Seite sollte „in die meisten Engy“ stehen, und statt „zurück“ (Z. 4.) sagt das Original „zu rur“, welches, laut andern Urkunden, eher „weiter“ zu bedeuten scheint.

Auch die Note 10 bedarf noch einer Erläuterung. Der hier genannte Hans Friedrich v. Heuen war der Gräfin Elemente „lediger“ (d. i. natürlicher) Bruder und erhielt auf deren Vorwort die Barbara, Tochter des ehr samen Hans Vitlers von Werdenberg, zur Ehe. Graf Wilhelm von Montfort Herr zu Werdenberg, entließ sie der Leibeigenschaft und belehnte das neue Ehepaar mit dem Schloß Wartau samt Gütern und Rechten (Urk. 1471 Donst. nach Bonifazi).

Es ist urkundlich gewiß, daß nicht Peter v. Heuen und sein Bruder, sondern des ersten hinterlassene zwei Söhne, die Käufer Werdenbergs waren (Revers 1498 Montag nach St. Martin), wiewohl ein sonst ungemein lehrreicher Geschichtschreiber das Gegentheil sagt; (Judephons v. Arx Gesch. des Kant. St. Gallen II. S. 326 und 470). Eben dieser Verfasser nennt die v. Puwig Edle von Buchs (I. 434.) Dies kann richtig seyn und dennoch mit unserer Vermuthung bestehen, denn man findet auf jener Seite des Rheins auch noch andere Geschlechter aus unsren öbern Landen, wie Castelmur, v. Castris, v. Fontenauß.

S. S.

4.

Zu dem Aufsatz über die Käsebereitung;
Jahrgang VI.

Ottolini gibt keine hinlänglich genaue Auskunft über das Gewicht, dessen er sich bedient hat; vermutlich aber war es mailänder Gewicht, wovon die Unze 24 Denare oder 576 Gran hält *); 12 Unzen machen 1 Pfund, und da 100 solche Pfunde ungef. $71 \frac{1}{2}$ leichte churer Pfand betragen, so möchte der Denar etwa $1 \frac{1}{4}$ churer Quentlin seyn. Der englische Gallon (S. 390) hat 233 par. Cubic Zoll; bei Wein und Öl hingegen nur 191.

*) Jahrgang IV. S. 189. Note, hat der Schreibfehle 376, statt 576, eine irrite Berechnung verursacht.

Der Ausdruck „Marienbad“ (S. 394) könnte einigen unsrer Leser unbekannt seyn; es besteht darin, daß man das Gefäß, worin die Flüssigkeit enthalten ist, in heißes oder siedendes Wasser stellt.

Das Provinzial = Wort „wasser = kip“ (S. 382), bedeutet wasserdicht.

5.

Nachtrag zu dem Bericht über die Schu-
ppcken = Impfung.

Der Impf = Arzt Hr. Christian Schurr, hat auf Rechnung des Kantons, vom 7ten Juni bis 6ten Aug. 1811 vacciniert.

Lenna 13,	Bersam 28,	Valendas 23,
Kästris 4,	Flond 42,	Glanz 32,
Ladir 23,	Ruschein 6,	Riein 10,
Luvis 30,	Obersaren 25,	Schleuis 1,
Sagens 5,	Lax 13,	Carära 7.

In allem folglich 262.

Hiernach beträgt die Total = Summe der, bis August 1811, auf Kosten des Kantons geimpften Kinder.

5222

Diejenige der Privat = Impfungen, soweit sie bisher gezählt wurden.

4188

In allem 9410.

D r u c k f e h l e r .

Im dritten und vierten Heft.

Im 2ten Heft S. 154 Note ist gentium st. genitum zu lesen.